

festgesetzte Contributions-Summe eingesandt haben, sogleich den 1sten des folgenden Monats ein Landreuter auf ihre Kosten zur Execution zugelegt werden soll. Detmold den 30sten April 1787.

Gräflich Lippische Vormundschafliche  
Regierung daselbst.

Num. CIV.

Verordnung, die Wegebetterungs-Dienstleistungen betreffend,  
von 1787.

Es ist, nach darüber eingelegenen Berichten, hier und da bei Wegebetterungen Uebersehen der noch elocirten Colonnate und auch anderer temporel unvermeidender Unterthanen geschehen. Da aber nach der Polizei-Ordnung jeder angefessener Unterthan zum Wegebetterungs-Dienst verpflichtet ist, und Ausnahme davon die Last für wirklich dienende unbillig vergrößert; so wird hiemit Mahmens Thro Hochgräflichen Gnaden des gnädigsten Herrn Vormundes und Regenten verordnet, daß bei Bestellung zur Wegebetterung, die immer nach richtigem turno geschehen muß, kein dazu Pflichtiger mehr übersehen, sondern der, welcher zum Anspann, oder zum Handdienst, bei der jedesmaligen Bestellung, außer Stand ist, einen andern in seinen Platz stellen, oder das Geld, wofür ein andrer sogleich für ihn zu dinge ist, dafür bezahlen, dies letztere auch aus der Elocationsmasse, so lange Elocationen nach der Verordnung vom 1sten Jun. 1779 oder vermögte erfolgter besondern Landesherrlichen Dispensation

sation noch dauern können, es mag Ueberschuß darinn seyn, oder nicht, geschehen; und so alle bisherige Polizei-Ordnungswidrige Ausnahme von diesem Wegebetterungsdienst abgeschafft, auch bei künftigen Colonnatvertheilungen nach vorgedachter Verordnung §. 2. immer auf Erhaltung bisheriger Dienstleistung dieser Art gesehen werden solle. Wornach sich also die Lemter genau richten und die Unterbediente darnach instruiren müssen. Detmold den 4ten Jun. 1787.

Gräflich Lippische Vormundschafliche  
Regierung daselbst.

Num. CV.

Verordnung, die Bekanntmachung des auswärtigen Wollverkaufs im Intelligenzblatt betreffend, von 1787.

Nach der Verordnung vom 13ten März 1771 soll derjenige Unterthan, welcher rohe Wolle außer Landes verkaufen will, solches und den Preis, wofür er diese rohe Waare abstehen will, jedesmal 14 Tage vorher im Intelligenzblatt anzeigen, damit ein einheimischer Ankäufer dieselbe vor einem Ausländer ankaufen könne. Da aber diese, vom Intelligenzcomitor dem Intelligenzblatt unentgeltlich einzurückende Anzeige, im laufenden und mehrern vorhergehenden Jahren fast gänzlich unterblieben ist, und die Wolle, eingegangenen Berichten gemäß, von fremden Wollenhändlern frühzeitig aufgekauft, und zum größten Nachtheil der inländischen Wollenspinnerien